

Bereich: Einrichtung der Jugendhilfe
Az: 5600
Datum: 06.06.2002

2002/165
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	25.06.2002	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	27.06.2002	
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2002	
Rat der Stadt	04.07.2002	

Betreff

Bedarf an Kinderbetreuung bei unter dreijährigen Kindern

☐ Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	---

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die Befragung **Betreuungsbedarfe für unter dreijährige Kinder** zur Kenntnis. Er beschließt die Bedarfe bei der Betreuung von unter dreijährigen Kindern zu berücksichtigen. Bei Rückgang der Kinderzahlen im Kindergartenalter werden die Träger gebeten, entsprechend dem Rückgang dann Kinder in den Tageseinrichtungen unter drei Jahren aufzunehmen. Dabei muss Kostenneutralität gewahrt bleiben.

Petra Glöß

Sachverhalt

Auswertung Befragung Betreuungsbedarfe für unter dreijährige Kinder

1. Befragung

Im Frühjahr 2002 führte der Bereich Einrichtungen der Jugendhilfe - B 56 - eine Befragung über Betreuungsbedarfe, bei allen Eltern im Stadtgebiet durch, deren Kinder bis zum 31.07.2002 noch keine drei Jahre alt waren. Die Befragung erfolgte durch das Zusenden eines Anschreibens und dem dazugehörigen Fragebogen in die Haushalte. Ziel der Befragung war, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie hoch der Betreuungsbedarf von Eltern mit Kindern im *Vorkindergartenalter* gesehen wird und welche zeitlichen Anforderungen für eine ergänzende Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder bestehen.

Die Ergebnisse dieser Befragung liegen nun vor und sind im Folgenden in einem Kurzbericht zusammengefaßt. Sie können wichtige Hinweise auf die Bedarfssituation für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren geben und deuten darauf hin, dass zum Erreichen einer zufriedenstellenden Versorgung noch hohe Anstrengungen unternommen werden müssen, die über die derzeitigen Angebote für diese Form der Betreuung in Einrichtungen der Jugendhilfe (Kinderkrippen, Tagesstätten und Kindergärten) deutlich hinausgehen.

2. Grundlagen der Planung

Sozial- und Jugendhilfeplanung ist wesentlich eine kommunale Planungsaufgabe. Dies soll nicht bedeuten, dass Planung bezogen auf überörtliche - in letzter Konsequenz auch gesamtgesellschaftliche - Dimensionen (Planung als Teil von Gesellschaftsplanung/Gesellschaftspolitik) bedeutungslos wäre.

Die Konzentration auf den kommunalen Bereich rechtfertigt sich allerdings daher, dass dies auch der wesentliche Gestaltungsbereich für die Realisierung sozialer und jugendspezifischer Leistungen ist.

Nach den in der Bundesrepublik gegebenen rechtlichen Zuständigkeiten (z.B. BSHG, KJHG) sind primär die Kommunen in eigener Verantwortlichkeit und Organisationshoheit (unter Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben und Rahmen) zuständig für die Wahrnehmung sozialer Aufgaben. Sie haben dabei die vorgegebenen Rahmenbedingungen und die darin verankerten Prinzipien, Leistungen und Rechtsansprüche zu beachten. Gleichwohl verbleibt ihnen ein großer quantitativer wie qualitativer Gestaltungsspielraum, aber auch eine erhebliche finanzielle Belastung.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 VIII SGB - KJHG

Nach § 80 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) hat der öffentliche Jugendhilfeträger - das Jugendamt - die Jugendhilfeplanung durchzuführen. Der § 24 weist auf das Ganztagsangebot und das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren hin. Abs. 1 Satz 2 ist nicht etwa eine unverbindliche Regelung, sondern die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Bindung an

das Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) verpflichtet, das geltende Recht zu beachten und anzuwenden.

3.2 GTK

Nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) ist der Bedarfsplan für Tageseinrichtungen mindestens alle zwei Jahre fortzuschreiben. § 1 des GTK regelt die Betreuung der Kinder unter drei Jahren.

3.3 Planungsverantwortung

Das GTK verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in § 10 Abs. 4, zur Vorlage des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder.

3.4 Planungskriterien

Grundsätzlich soll die Planung auf eine bedarfsentsprechende Ausstattung mit Tageseinrichtungen ausgerichtet sein. Die Kriterien für die Planung sind den oben genannten Gesetzen zu entnehmen.

4. Auswertung der Befragung

1.559 Fragebögen wurden an Eltern ausgegeben. 25 % der Fragebögen kamen ausgefüllt zurück.

Ausgegebene Fragebögen Gesamt:	davon ausgefüllt zurück	in %
1.594	397	25 %

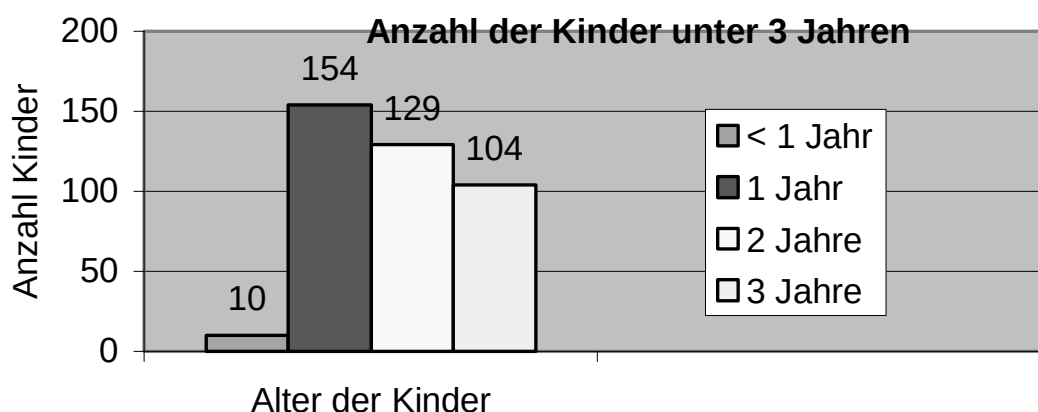
4.1 Altersstruktur

Die Altersstruktur der zu betreuenden Kinder ist in sofern interessant, da diese auf den tatsächlichen Betreuungsbedarf in der jeweiligen Altersgruppe (unter einem Jahr, ein Jahr alt, zwei Jahre alt, bis unter drei Jahre) schließen lässt.

So ist scheinbar der Betreuungsbedarf bei den Kindern unter einem Jahr sehr gering (10). Bei Kindern im Alter von 1 bis 2 Jahren ist der Bedarf am Größten. Dies kann mehrere Gründe haben.

So kann es u.a. sein, dass Eltern der Kinder über zwei Jahre schon eine Betreuungsform (Kita, Tagesmutter, Oma usw.) gefunden oder sich arrangiert haben, oder jetzt schon die Betreuung (vor drei Jahren) im Kindergarten nach § 9 Abs. 4 GTK möglich ist.

4.2 Bedarf - Wieviel Eltern brauchen eine Betreuung für ihre Kinder unter drei



Jahren?

Von den 397 zurückgegebenen Bögen brauchten **239** Eltern noch eine Betreuung. Das lässt darauf schließen, dass die Übrigen entweder schon eine Betreuung haben oder bewußt keine Betreuung wünschen. Sie haben sich aber mit dem Gedanken der *Betreuung von unter dreijährigen Kindern* befasst.

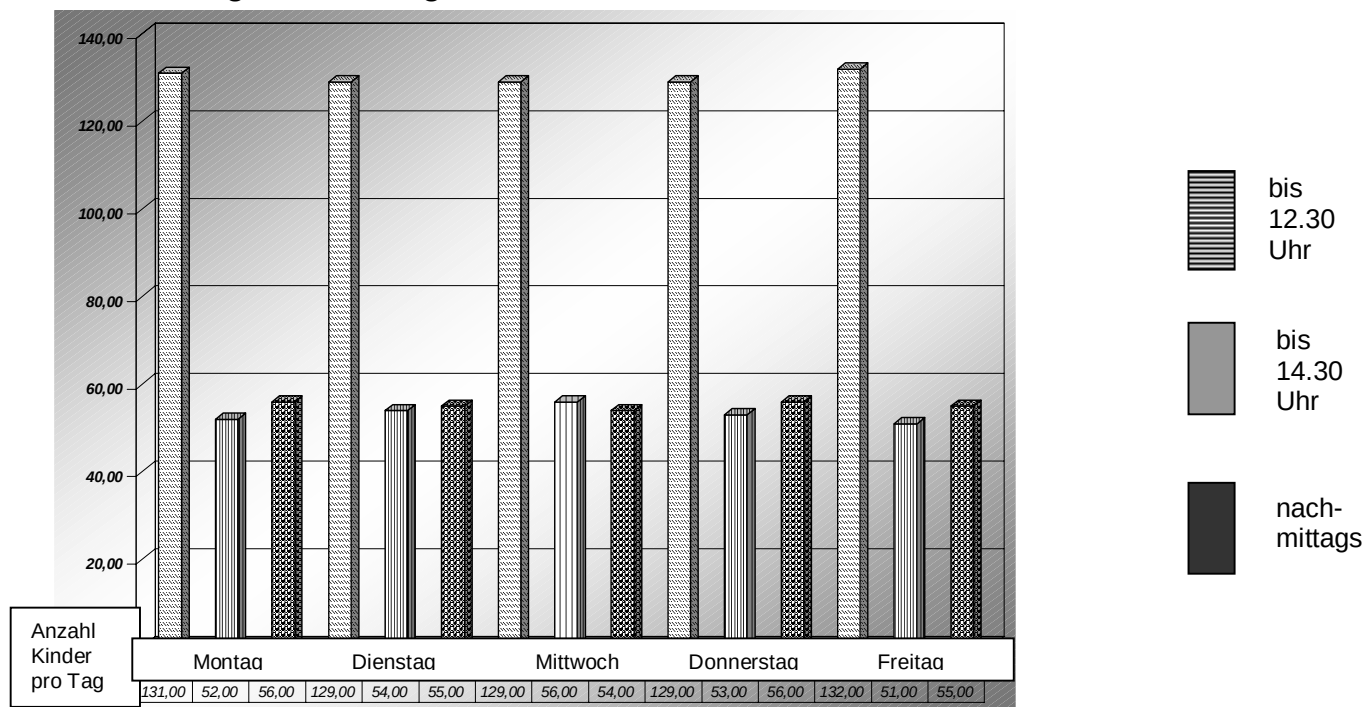
Wir können davon ausgehen, dass effektiver Bedarf an Betreuung von **239 Kinder** besteht.

4.3 Bedarf im Krabbelbereich 0,4 – 3 Jahre:

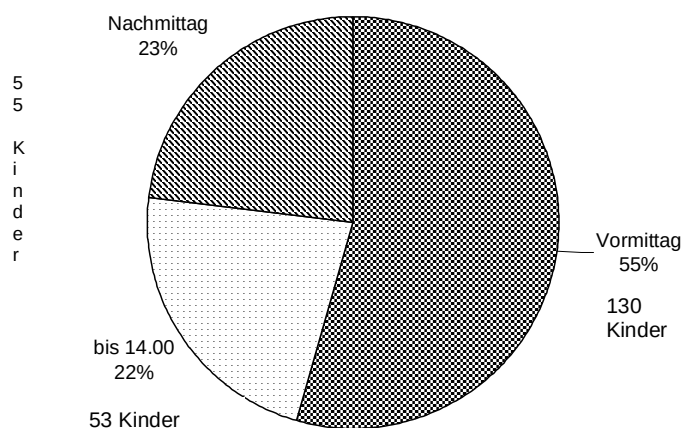
Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren	Bedarf an Betreuung	zur Verfügung stehende Plätze	Bedarfsdeckung in %
1.594		40	2,6 %
Nach Bedarfsrechnung	239	40	15%
Bedarf unter Einbeziehung der vorhandenen 40 Plätze	279	40	17,5%

Von den erfaßten Eltern (1.594) benötigen also ca. **15 %** eine Betreuung in Einrichtungen. Bezieht man die bereits versorgten Kinder in Tagesstätten (40 Plätze) mit ein, so liegt der Bedarf bei **17.5 %**.

4.4 Benötigte Betreuungszeiten



Gesamter Betreuungszeitraum pro Woche

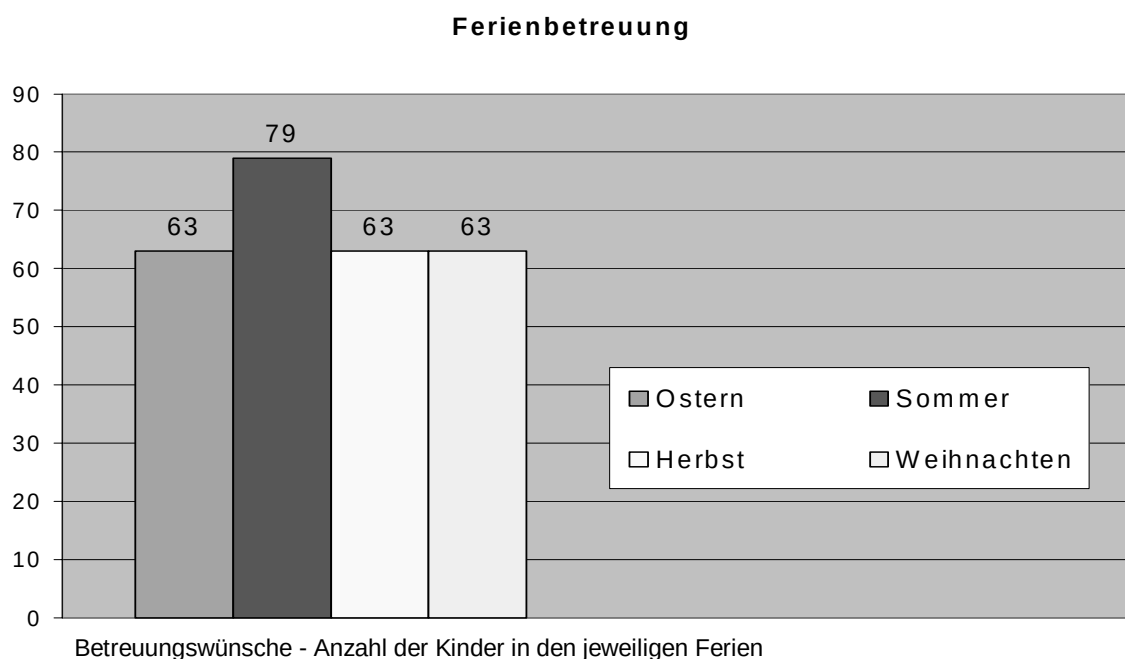


4.5 Betreuungszeiten

Nachfolgend aufgeführte Betreuungszeiten werden von Eltern gewünscht:

- am Nachmittag: 55 %
- bis 14.00 Uhr: 22%
- nach 14.00 Uhr: 23 %

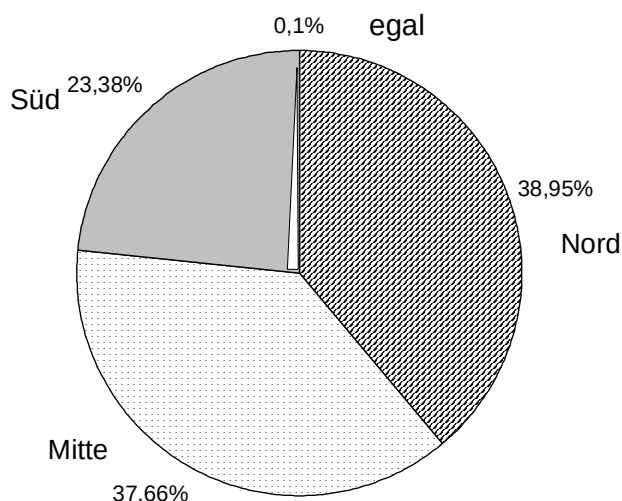
4.6 Betreuung in den Ferien gewünscht ?



Von den 239 Eltern, die eine Betreuung wünschen, benötigen in den jeweiligen Ferien eine Betreuung:

Ferien:	Anzahl	%
Ostern	63	26,4
Sommer	79	33,1
Herbst	63	26,4
Weihnachten	63	26,4

4.7 Betreuungswunsch nach Bezirken



Der Wunsch in den verschiedenen Bezirken die Kinder betreuen zu lassen, verteilt sich wie folgt:

Süd.:	23,28 %
Mitte:	37,66 %
Nord:	38,95 %
keine Präferenz:	0,1 %

Süd	Mitte	Nord
106 - Dingen	202 - Bladenhorst	217 - Henrichenburg-West
316 - Schwerin	114 - Rauxel-Nord	218 - Henrichenburg-Ost
312 - Obercastrop	105 - Deininghausen	213 - Pöppinghausen
303 - Bövinghausen	101 - Behringhausen	209 - Ickern-Nord
307 - Frohlinde	104 - Castrop	210 - Ickern-Süd
311 - Merklinde	115 - Rauxel-Süd	208 - Habinghorst

4.8. Anmeldungen zur Betreuung von Kinder in Einrichtungen :

Von den 239 Eltern, deren Kinder der Betreuung bedürfen, haben bereits 120 ihre Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder angemeldet. Das sind 50,2 %. Hieran mag man den Druck erkennen, unter dem die Eltern bereits stehen, um einen Betreuungsplatz zu *ergattern*.

5. Folgerungen:

Es besteht ein erheblicher Bedarf an Betreuung von unter dreijährigen Kindern. Insgesamt kann man von einer gewünschten Betreuungszahl von **279**, das sind hochgerechnet **17,5 %** aller unter dreijährigen Kinder in Castrop-Rauxel, ausgehen.

Die bestehenden Einrichtungen können den Bedarf nicht abdecken. Der § 9 Abs. 4 GTK bietet den Kindergärten die Möglichkeit, andere Altersgruppen also auch unter dreijährige Kinder aufzunehmen.

Rein rechnerisch müßte demnach jeder Kindergarten 8 Kinder unter drei Jahre aufnehmen. Dies ist natürlich nicht möglich, da die Voraussetzungen in den Einrichtungen sehr verschieden sind.

Die Betreuung von unter dreijährigen Kindern ist auch nur mit einem erhöhten Aufwand an Räumlichkeiten (für das Wickeln, Schlafen usw.), Material und evtl. zusätzlichem Personal verbunden.

Es ist zu entscheiden, ob hierfür Ressourcen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Rat nimmt die Befragung **Betreuungsbedarfe für unter dreijährige Kinder** zur Kenntnis. Er beschließt die Bedarfe bei der Betreuung von unter dreijährigen Kindern zu berücksichtigen. Bei Rückgang der Kinderzahlen im Kindergartenalter, werden die Träger gebeten, entsprechend dem Rückgang dann Kinder in den Tageseinrichtungen unter drei Jahren aufzunehmen. Dabei muss Kostenneutralität gewahrt bleiben